



BM - Bürgermeister
BM - Organisation

Einvernehmliche Auflösung der Zentralen Vergabestelle (der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beauftragt die Verwaltung, eine einvernehmliche Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Zentrale Vergabestelle“ mit den Projektpartnern zu vereinbaren.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit können die finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden.

Demografische Auswirkungen:

Unmittelbare demografische Auswirkungen ergeben sich aus dem Beschluss nicht.

Begründung:

Die Bürgermeister der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth haben in einem Gespräch am 22.06.2016 gemeinsam die Entscheidung getroffen, die Zentrale Vergabestelle mit sofortiger Wirkung ruhen zu lassen. Eine Aufhebung der zu Grunde liegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll, nach Vorlage entsprechender Ratsbeschlüsse, in einvernehmlicher Weise erfolgen.

Die am 14.04.2009 in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle war die rechtliche Grundlage für das erste Projekt interkommunaler Zusammenarbeit von Nordkreis-Städten, die im Rahmen des Modellprojektes „Shared Services“ zustande kamen.

Für die drei beteiligten Kommunen wurden durch die Zentrale Vergabestelle insbesondere die für Vergabeverfahren notwendigen formalen Veröffentlichungen und Submissionen durchgeführt. Des Weiteren wurden MitarbeiterInnen und Bieter bei Fragestellungen zu Formalitäten innerhalb laufender oder vorgesehener Vergabeverfahren informiert und beraten.

Bedingt durch die aktuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, welche unter anderem aus der eVergabe resultieren, sind Arbeitsabläufe und Softwareeinsatz neu zu strukturieren.

Nach ersten Erfahrungen mit einer abgestuften Version zur elektronischen Vergabe (elektronische Ausschreibung und Angebotsannahme sowie Angebotsöffnung) können sich die vorgesehenen Synergien durch eine Zentrale Vergabestelle voraussichtlich nicht mehr im erhofften Maß erzielen lassen.

Eine Kündigung der Vereinbarung durch einen oder mehrere Partner, lt. § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ist aufgrund der beabsichtigten einvernehmlichen Aufhebung nicht erforderlich.

Die jeweiligen Verwaltungen werden die Wahrnehmung der erforderlichen Aufgaben sicherstellen.